jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 2003/06/03 KUVS-1517-1518/4/2002

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.06.2003

Rechtssatz

Die Tatumschreibung einer Übertretung nach § 7 Abs. 1 StVO erfordert einerseits die Konkretisierung, wie weit rechts ein Fahrzeuglenker gefahren ist, und andererseits die konkrete Angabe, wie weit ihm dies zumutbar und möglich gewesen wäre. Die Tatanlastung des Befahrens der ?linken Fahrbahnseite", des ?Überfahrens der Fahrbahnmitte" oder des ?grundlosen" Fahrens auf der linken Fahrbahnseite bzw. des ?Kurvenschneidens" würde zur Tatumschreibung reichen. Gegenständlich war der Spruch hinsichtlich der Tatanlastung (konkrete Tathandlung und Tatortumschreibung) mangelhaft (Einstellung des Verfahrens).

Schlagworte

Tatumschreibung, Tatort, Tatanlastung, Konkretisierung, Fahrverhalten, Gefährdung, Behinderung, Belästigung, andere Straßenbenützer, Flüssigkeit des Verkehrs

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at